



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Mai 2021
(OR. en)

8365/21

LIMITE

**AELE 25
EEE 12
ISL 11
N 44
FL 10
PECHE 129**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen
über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge
der EWR-EFTA-Staaten zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt
im Europäischen Wirtschaftsraum**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 und Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Übereinkommens mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „EWR-EFTA-Staaten“) über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufgenommen werden.
- (2) Als Teil eines umfassenden Übereinkommenspakets sollte die Möglichkeit bestehen, auch Verhandlungen über den Zugang zum EU-Markt für Fisch und Fischereierzeugnisse aus Island und Norwegen aufzunehmen, wenn die EWR-EFTA-Staaten dies im Rahmen der Verhandlungen über die künftigen Finanzbeiträge zur Sprache bringen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum und – als Teil eines umfassenden Übereinkommenspakets – ein Übereinkommen über den Zugang zum EU-Markt für Fisch und Fischereierzeugnisse aus Island und Norwegen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „EFTA“ geführt, die als Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fungiert.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Rates

Der Präsident

